

## **Vermummungsverbot-Generalvollmacht für die Polizei**

von Rechtsanwalt und FA für Strafrecht Hartmut Wächtler, München

Seitdem das Versammlungsrecht in die Hände der Länder gelegt wurde, hat sich einiges getan. Acht Bundesländer erliessen eigene Versammlungsgesetze, in den anderen gilt das BundesVersG fort. *Schieder(1)* hat anhand der von den Ländern beschlossenen unterschiedlichen und widersprüchlichen Regelungen am Beispiel des Vermummungs- und Schutzwaffenverbots mit Recht darauf hingewiesen, dass der jetzige Rechtszustand höchst unbefriedigend ist. Er sieht dadurch sowohl die Grundsätze der Versammlungsfreiheit aus Art.8 GG als auch das Gleichheitsprinzip des Art.3 GG, das Rechtsstaatsprinzip aus Art.20 III GG in der speziellen Ausformung des Art.103 II GG wegen Verletzung der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit und der Einheit der Rechtsordnung betroffen. Das ist sehr einleuchtend. Es dürfte einem Bürger sehr schwer klarzumachen sein, dass er für die gleiche Handlung im deutschen Rechtsraum mal bestraft werden kann, mal einen Bußgeldbescheid erhält und mal überhaupt nicht sanktioniert wird. Nicht anders die Verwirrung des Polizeibeamten, der länderübergreifend bei grösseren Demonstrationen eingesetzt wird: Mal muss er wegen des Legalitätsprinzips eingreifen, mal kann er, mal darf er nicht. Man fragt sich, was sich der Gesetzgeber gedacht hat, als er 2006 die Kompetenz vom Bund auf die Länder übertrug. Da sich aus den Materialien nichts Vernünftiges entnehmen lässt, muss man einen „Kuhhandel“ im Rahmen der umfassenden Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und den Ländern vermuten.

Was sich bereits im Grossen als schwer durchschaubarer Gesetzesdschungel darbietet, setzt sich bei der Betrachtung der einzelnen Normen fort. Wir haben schon bisher darauf hingewiesen, dass wir sowohl das Schutzwaffen- als auch das Vermummungsverbot des § 17a VersG und in Bayern Art.16 BayVersG für verfassungswidrig halten (2).

Unsere Bedenken sind durch die Entwicklungen der letzten Jahre nicht geringer geworden. Den Versuch von *Dietel/Gintzel/Kniesel* (3), die Vorschriften durch eine verfassungskonforme Auslegung zu retten, halte ich nicht für tragfähig, besonders unter dem Gesichtspunkt, dass der Bürger, der sich einer Versammlung anschliessen will, wissen muss, wo die rote Linie anfängt und bis zu welchem Verhalten er mit keinen Sanktionen zu rechnen hat.

### **Das Vermummungsverbot**

Spätestens seit der Entscheidung des OLG Bamberg vom 24.11.2015 (4) ist klar, dass alle Träger von „Schlauchschals“ bei Fußballspielen, also den üblichen demonstrativen Zeichen der Zugehörigkeit zu einem Verein in den Vereinsfarben und mit dem Vereinslogo versehen, Gefahr laufen, mit Sanktionen bedacht zu werden. Art.16 Abs.2 Zif.1 BayVersG, insofern identisch mit § 17a Abs.2 Zif.1 VersG gilt auch für sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel, damit auch für Fußballspiele in Stadien (5).

Nimmt man diese Entscheidung des OLG Bamberg ernst, so ist der Kreis der potentiellen Gesetzesbrecher mindestens auf die sogenannten „Fanblocks“ und die dort vertretenen „Ultras“ auszudehnen. Da sie sich oft nicht ganz regelkonform verhalten, wie man wöchentlich in der „Sportschau“ verfolgen kann, kann man davon ausgehen, dass sie ihre Schals gegebenenfalls auch verwenden wollen, um zu verhindern, dass die anwesende Polizei ihre Namen feststellt mit der Folge, dass Stadionverbote seitens der Vereine folgen. Ebenso wie im VersG des Bundes in § 27 Abs.2 Zif.2 ist seit 2015 auch in Bayern das

dagegen ausser dem oben bereits angeführten Argument, dass dies dem Gesetz nicht zu entnehmen ist und dass diese Einschränkung auch nicht immer hilft, schlicht darauf zu verweisen, dass Gerichte eben trotzdem verurteilen (13). Im vom KG entschiedenen Fall hatte die Angeklagte wohl zutreffend vorgetragen, ihre Identität sei der Polizei längst bekannt gewesen, sie habe sich nur gegen NPD-Gegendemonstranten abschirmen wollen. Das KG hielt das für unbehelflich. Das apodiktische Urteil des KG : *„wer an einer Demonstration teilnimmt, hat es zu dulden, dass er identifiziert und ggf. auch bildlich festgehalten werden kann“* spricht in diesem Zusammenhang Bände.

Ähnlich verhält es sich mit dem beachtlichen Argument, die mit der Vermummung unterstellte Gefährlichkeit sei im konkreten Fall widerleglich, zu fordern sei eine „auf konkrete Erkenntnissen gestützte Gefahrenprognose“, die ergeben müsse, dass Gewalttätigkeiten zu erwarten seien. „Ist das nicht möglich, ist die Gefährlichkeitsvermutung widerlegt und die zuständige Behörde verpflichtet, Befreiung zu erteilen bzw. Vermummung und Passivbewaffnung zu dulden“. Folgerichtig soll das Wort „kann“ in § 17a Abs.3 S.2 VersG in ein „muß“ umgedeutet werden, also Ausnahmen vom Vermummungsverbot stillschweigend oder ausdrücklich zugelassen werden (14). Auf diese Weise kann nach meiner Meinung eben leider kein verfassungskonformer Zustand hergestellt werden. Die Entscheidung, ob die beobachtete Vermummung geduldet oder unterbunden wird, trifft der Polizeibeamte vor Ort. Er kann gar keine umfassende Bewertung der Gefahrenlage treffen, weil er den Vermummten nur kurze Zeit sieht, ihn naturgemäss nicht erkennt und deshalb nicht weiss, was er vorhat. Wenn der Vermummte nicht gerade den Knüppel schwingt oder Steine wirft, hat der beobachtende Polizeibeamte keine ausreichende Tatsachengrundlage für eine konkrete Gefahrenprognose. Er müsste die Vermummung immer dulden. Dann ist die ganze Vorschrift aber auch überflüssig, denn wenn der Versammlungsteilnehmer zu konkreter Gewalt ansetzt, muss der Beamte auch ohne Vermummungsverbot einschreiten.

In der Wirklichkeit der heutigen Demonstrationen bewirkt die geltende Rechtslage, dass die Polizei gegen Vermummung einschreitet, wenn sie kräftemässig dazu in der Lage ist und es ihr opportun erscheint, beides sind Faktoren, die vom einzelnen Versammlungsteilnehmer kaum zu beeinflussen sind. Ob eingeschritten wird, ist ebenso Glücksache wie die Folgen einer festgestellten Vermummung, diese hängt im wesentlichen davon ab, in welchem Bundesland die Versammlung stattfindet.